



Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und in Verbindung mit den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

## Allgemeinverfügung

### **zum Verbot des Mitführens von Glasflaschen/ Glasbehältnissen, Getränkedosen und pyrotechnischen Gegenständen in Zügen**

1. Die Allgemeinverfügung gilt im Zeitraum vom 9. Februar 2020, 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich umfasst am 9. Februar 2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr, die fahrplanmäßigen Zugverbindungen in beiden Fahrtrichtungen auf nachstehend aufgeführten Streckenführungen der Deutschen Bahn AG:
  - Köln-Ehrenfeld - Pulheim - Stommeln - Rommerskirchen - Grevenbroich - Rheydt Hauptbahnhof (DB-Strecke Nr. 2611)
  - Köln Hauptbahnhof - Dormagen - Neuss Hauptbahnhof (DB-Strecke 2610)
  - Köln Hbf - Köln-Hansaring - Köln-Nippes - Köln-Longerich - Köln-Worringen (DB-Strecke 2620)
  - Köln Hauptbahnhof - Leverkusen-Mitte - Düsseldorf Hauptbahnhof (DB-Strecke Nr. 2650)
  - Kerpen-Horrem - Quadrath-Ichendorf - Rommerskirchen (DB-Strecke Nr. 2601)
  - Köln Hauptbahnhof - Köln-Ehrenfeld - Kerpen-Horrem - Düren - Langerwehe - Eschweiler - Aachen Hauptbahnhof (DB-Strecke Nr. 2600)
  - Köln Hbf - Düren (S-Bahn-Strecke - DB-Strecke Nr. 2622)
  - Aachen Hauptbahnhof - Aachen-West - Geilenkirchen - Erkelenz - Rheydt Hauptbahnhof - Mönchengladbach Hauptbahnhof - Neuss Hauptbahnhof - Düsseldorf Hauptbahnhof (DB-Strecke Nr. 2550)

Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich dieser Verfügung im o.a. Zeitraum die Fahrstrecken der anlässlich der Spielbegegnung Borussia Mönchengladbach - 1. FC

Köln eingesetzten zusätzlichen Züge während der An- und Abreise sowie alle Bahnhöfe/ Haltepunkte an den o.a. Streckenführungen.

3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die die Zugverbindungen zur An- und Abreise auf den angegebenen Strecken im angegebenen Zeitraum nutzen.
4. Es ist im vorgenannten Geltungsbereich verboten, Glasflaschen/ Glasbehältnisse, Getränkedosen sowie pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen.  
Pyrotechnische Gegenstände sind alle Gegenstände, welche explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.
5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platzverweis für die betreffende Zugverbindung sowie die Anregung eines Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 9. Februar 2020 in Kraft.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird eine Zwangsgeldandrohung gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) erfolgen. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das zuständige Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 16 Absatz 4 VwVG Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.

**Begründung:**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der

1. Bundespolizeidirektion Sankt Augustin  
Bundesgrenzschutzstraße 100  
53757 Sankt Augustin
2. Bundespolizeiinspektion Köln  
Marzellenstraße 3 - 5  
50667 Köln

3. Bundespolizeiinspektion Düsseldorf  
Bismarckstr. 108  
40210 Düsseldorf

während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, 53757 Sankt Augustin eingelegt werden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 05. Februar 2020 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.  
Marchlewski

Für die Richtigkeit:

*L. Heseding*

Heseding, PHK

